

gelangt, und es würde der Erfolg derselben abzuwarten gewesen sein. Ich vermag mir in der That dieses Verschreiten einestheils nur aus der Aufregung der Zeit, die Manchen mit fortreißt, andertheils aus der Unkenntniß der verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erklären, mit denen die Geistlichen bisweilen nicht recht vertraut sind.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die bei der Ständeversammlung eingereichte Petition ist eine gleichlautende Abschrift von der an das Cultusministerium gerichteten, wie die Petenten selbst sagen.

Bürgermeister Hübler: Um die dreitägige Debatte über den vorliegenden Gegenstand nicht ohne Noth auszudehnen, beschränke ich mich nach der allseitigen Beleuchtung, die derselbe bereits und zwar gestern aus dem beredten Munde zweier hochgeachteter Vertreter unserer Kirche gefunden, auf einige wenige Worte zu Motivirung meiner künftigen Abstimmung über die Vorschläge des Deputationsberichts. Vollständig theile ich die Ansicht der geehrten Deputation, daß der Zustand unserer Kirche kein so gesunkener ist, wie ihn mehrere der eingegangenen Petitionen in viel zu grellen Farben schildern. Namentlich muß ich, was die Residenz betrifft, der Existenz einer so bitteren Erfahrung auf das entschiedenste entgegentreten, und es gereicht mir zur innigsten Freude, ohne Anmaaßung hier laut die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß die Bevölkerung der Residenz hinsichtlich ihres kirchlichen Sinnes dem Lande ein Muster vorleuchtet. Eben so einverstanden bin ich mit der Deputation, daß eine Veränderung der dermaligen Verfassung unserer protestantischen Kirche und eine dabei der Kirchengemeinde zu gewährende größere Betheiligung an den Angelegenheiten der Kirche höchst wünschenswerth ist. Ja ich halte sie nicht blos für wünschenswerth, sondern für ein tiefgefühltes, ganz unabweisbares Bedürfnis, wenn schon nicht geleugnet werden mag, daß der reine Quell ächt kirchlichen Sinnes nicht immer in den Veränderungen der äußern Form der Kirche zu suchen und zu finden sein dürfte. Einverstanden bin ich ferner mit der Deputation, daß die Gesetzworlage für den nächsten Landtag zu erbitten sein wird. Abgesehen von den Gründen, welche gestern der Herr Oberhofprediger D. v. Ammon für die Nothwendigkeit einer recht besonnenen Behandlung des Gegenstandes ausführlich entwickelte, würde es auch in der That bei der vorgeschrittenen Zeit unserer landständischen Verhandlungen und bei dem noch nicht einmal vollständig vorhandenen Gesetzmateriale vermessen sein, noch auf diesem Landtage von der allseitig beschäftigten Regierung die Vorlage eines so wichtigen, die theuersten Interessen des Menschen berührenden Gesetzes gleichsam im Fluge zu fordern, und eben so vermessen, bei der Masse der uns schon vorliegenden Arbeiten ständischerseits sich der Hoffnung hinzugeben, die Gesetzworlage, wenn auch ihr Erscheinen im letzten Stadium des Landtags denkbar wäre, noch einer gründlichen Berathung, wie sie die große Wichtigkeit des Gegenstandes für sich in Anspruch nimmt, ohne eine mehrmonatliche Verlängerung des Landtags in beiden Kammern unterwerfen und zu einer gemein-

samen Vereinigung führen zu können. Die dreitägigen Debatten geben dafür das sicherste Zeugniß. Einverstanden bin ich ferner mit dem von der Deputation den Ständen vindicirten Rechte, die künftige Gesetzworlage zu berathen und Beschluß darüber zu fassen. Einverstanden bin ich endlich, daß der Gesetzentwurf einer Zwischendeputation zur Prüfung vorzulegen, und was die zur Competenz einer politischen Versammlung, wie die Stände, nicht gehörigen S. 700 erwähnten Petitionen anlangt, in so weit sie sich mit den innern Angelegenheiten der Kirche beschäftigen, auf sich beruhen zu lassen und beziehentlich der zweiten Kammer mitzutheilen sein werden. Nur in zwei Punkten vermag ich mich mit der Ansicht der Deputation nicht zu einigen; nicht beispflichten kann ich ihr zuvörderst, wenn sie bei der künftigen Reform unsers protestantischen Kirchenwesens schon im voraus von jeder die Glaubenslehren berührenden Aenderung abgesehen wissen will und S. 795 des Berichts der Kammer in diesem Sinne einen Antrag an die Staatsregierung anempfiehlt. Ich verkenne meinerseits keineswegs die gewichtigen Bedenken, die sich an eine solche Aenderung knüpfen, aber dennoch, meine Herren, halte ich auch hier eine den Forderungen der Zeit entsprechende Modification für ein Bedürfnis, welches sich nicht zurückweisen lassen wird, und fußend auf dem Beispiele anderer protestantischen Staaten, theile ich die Besorgniß der geehrten Redner nicht, die vorgestern in jeder solchen Modification einen Umsturz unserer Kirche und, wie sie sich ausdrückten, gleichzeitig einen Triumph der römisch-katholischen Kirche zu erblicken glaubten. Nun ist zwar gestern, irre ich nicht, sowohl von dem Herrn Referenten, als auch von dem Herrn Domherrn D. Günther der Fassung des Antrags unter b. S. 695 eine andere beschränktere Deutung gegeben worden, die, so viel ich mich erinnere, dahin ging, daß die Regierung nur bei der zu erwartenden Gesetzworlage von jeder die lutherischen Glaubenslehren angehenden Reform absehen möge. Habe ich richtig verstanden, und ist dies wirklich die Meinung der Deputation, nun dann halte ich wenigstens den Antrag für völlig überflüssig, in so fern die zu erwartende Gesetzworlage ihrer Natur nach sich lediglich mit den äußern Angelegenheiten der Kirche zu beschäftigen haben wird und die Einmischung einer Reform der innern Angelegenheiten derselben hier gar nicht denkbar ist. Auf das Materielle dieses Gegenstandes einzugehen, enthalte ich mich übrigens, da durchaus auch nach meiner Ueberzeugung die Ständeversammlung, als solche, völlig incompetent ist, die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche ihrer Cognition zu unterwerfen. Gleich bedenklich will es mir erscheinen, wenn die geehrte Deputation S. 696 unter d. jetzt schon, wo über die Modalität der künftigen Reform der protestantischen Kirchenverfassung irgend ein deutliches Bild noch gar nicht vorliegt, mit dem bestimmten Antrage auf Bildung einer obersten collegialischen, von dem Cultusministerium unabhängigen Kirchenbehörde hervortritt, und die Trennung der Kirche von dem Staate als Princip ausgesprochen zu sehen wünscht. Das würde, meiner Meinung nach, der zu erwartenden Gesetzgebung offenbar vorgreifen, es würde aber auch noch weiter führen zu der Nothwendigkeit, in den Bestimmungen der